



Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg e.V.
Uwe Hein
Am Pferchelhang 2/3
69118 Heidelberg

Gmund, 02.09.2014 K/be

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Königstuhl", 69117 Heidelberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) ändert aufgrund des Antrags der Kurpfälzer Gleitschirmflieger Heidelberg vom 05.08.2014 die Erlaubnis „Königstuhl“ des DHV vom 19.04.2005 wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Königstuhl“, in 69117 Heidelberg vom 19.04.2005 wird hinsichtlich der geländespezifischen Auflagen geändert. Die Änderung betrifft die Nummer 2.
2. Teil II der Erlaubnis vom 19.04.2005, Auflagen, B: geländespezifische Auflagen, Nr. 2 wird durch folgenden Text ersetzt:
 2. Doppelsitzerflüge dürfen nur von besonders erfahrenen Tandempiloten in Absprache mit dem Vorstand des Vereins durchgeführt werden.
3. Im übrigen bleibt die Erlaubnis aufrechterhalten. Alle weiteren Auflagen und Bedingungen des Bescheides vom 19.04.2005 bleiben bestehen.

II.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

III.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 86,-- Euro erhoben.

IV.

Begründung

Mit Datum des 19.04.2005 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Königstuhl“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt.

Mit Schreiben vom 05.08.2014 beantragte der Geländehalter die Änderung der geländespezifischen Auflage II, B, Punkt 2 der Erlaubnis. Der Antrag wurde durch den DHV geprüft. Dem Antrag konnte entsprochen werden, da mit der Änderung weiterhin ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb